



Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien
zum
Entwurf des Schulgesetzes NRW
– Drucksache 13/5394 –



und zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Mehr Qualität im nordrhein-westfälischen Bildungssystem: durch den Ausbau der
schulischen Selbstständigkeit und Verantwortung und die Reform der Schulaufsicht“
– Drucksache 13/4971 –

Zum Antrag der Fraktionen – zur Drucksache 13/4971 –

Zum Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Landesregierung, bis Mitte 2004,

- ein Konzept zur Übertragung der dargelegten Elemente des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ auf alle Schulen zu entwickeln und einen Zeitplan zur Umsetzung vorzulegen,

merkt die Landeselternschaft der Gymnasien grundsätzlich und nachdrücklich an, dass für das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ eine erste Zwischenbilanz erst Ende des Schuljahres 2004/05 erfolgen soll. Wann mit einer endgültigen Evaluierung zu rechnen ist, steht noch nicht fest.

Die Landeselternschaft kann nicht nachvollziehen, wie auf der Basis dieses Sachstands bis Mitte 2004 – wir schreiben Juli 2004 - ein Konzept zur Übertragung auf alle Schulen entwickelt werden soll und bis zu diesem Zeitpunkt ein Zeitplan zur Umsetzung vorgelegt werden kann. Allein aufgrund der Zeit und der bestehenden Sachlage fordert die Landeselternschaft die Landesregierung auf, diesem Teil des Antrags nicht zu folgen.

Außerdem wurde bereits das Vorläuferprojekt „Schule & Co.“ – entgegen der Aussage der beiden Fraktionen in der Begründung ihres Antrages – nicht evaluiert. Das Projekt „Selbstständige Schule“ wurde angeschlossen, ohne dass man auf fundierte Ergebnisse aus dem ersten Modellvorhaben zugreifen konnte. Das Gleiche soll jetzt wieder geschehen, allerdings nicht als ein Modellvorhaben, an dem einige wenige Schulen freiwillig teilnehmen können, sondern dieses Mal soll lt. Antrag der Fraktionen das Konzept für alle Schulen in NRW Geltung haben. Folgte die Landesregierung dem Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, handelte sie in den Augen der Landeselternschaft

unsolid und käme ihrer Verantwortung für die Schulen NRWs nicht nach – weder ihrer Verantwortung für die Schüler noch der für die Lehrer, deren Dienstherr das Land ist.

Laut dem zweiten Teil des Antrages der beiden Fraktionen soll die Landesregierung – ebenfalls bis Mitte 2004 –

- ein Konzept zur Reform der Schulaufsicht auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte entwickeln, einen Zeitplan zur Umsetzung vorlegen und erste organisatorische Schritte einleiten.

Eine detaillierte Stellungnahme dazu wird die Landeselternschaft der Gymnasien abgeben, wenn von der Landesregierung eine konkrete Vorgabe mit konkreten Aussagen vorliegt. Sie beschränkt sich daher in ihren folgenden Ausführungen auf einige grundsätzliche Anmerkungen:

Die Landeselternschaft lehnt „die Schaffung einer umfassenden, ortsnahen und schulformübergreifend angelegten Unterstützungs- und Beratungsstruktur, die Schulen in Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätsentwicklung und -sicherung, des Personalmanagements, der Rechtsberatung etc. unterstützt“ ab.

Die Landeselternschaft der Gymnasien fordert, dass im Rahmen der Entwicklung des Konzeptes folgende Grundsätze beachtet werden:

- die Schulformbezogenheit der Schulaufsicht muss erhalten bleiben. Dabei muss eine jeweils schultypadäquate Fachaufsicht sichergestellt werden. Dafür ist Voraussetzung, dass die fachliche Vorbildung der Personen, welche die Fachaufsicht ausüben, dem jeweils zu beaufsichtigendem Schultyp entspricht. Ansonsten ist eine effiziente Fachaufsicht nicht möglich.
- Der Staat muss seiner Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht nachkommen. Eine Beschränkung auf den Bereich der Rechtsaufsicht ist verfassungswidrig. Auch bei den selbstständigen Schulen darf die Fachaufsicht nicht zur Disposition stehen; denn die Fachaufsicht dient dem Schutz, bzw. der Verwirklichung der Grundrechte der Schüler und Eltern.

Zum Entwurf des Schulgesetzes – zur Drucksache 13/5394 –

Vorbemerkung

Die grundlegende systematische Überarbeitung der Schulgesetze wird auch von der Landeselternschaft der Gymnasien als notwendig erkannt. Die Umsetzung dieses Vorhabens kann aber keineswegs als gelungen angesehen werden, da der vorliegende Entwurf das Versprechen von mehr Transparenz und Übersichtlichkeit nach Meinung der Landeselternschaft nicht erfüllt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, dass er die bisherigen sieben Schulgesetze und drei Rechtsverordnungen im Wege einer „aufgabenkritischen“ Rechtsbereinigung zusammenfasse. Nach Auffassung der Landeselternschaft beinhaltet eine „aufgabenkritische“ Rechtsbereinigung, dass dabei immer überprüft werden muss, ob sie hilfreich für den Adressaten ist. Gerade die Vorschriften des Siebten Teils des Entwurfs, der sich an juristische Laien richtet, erfüllt die Voraussetzung nicht.

Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V.

Den geplanten Regelungen zum Bereich Schulverfassung und Schulmitwirkung liegt nach Auffassung der Landeselternschaft keine klare Strukturierung zugrunde: Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schulmitwirkung, Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten, Verfahrensfragen und Wahlen sind nicht übersichtlich geordnet, nicht ausreichend getroffen oder nicht eindeutig gefasst. Hinsichtlich der Beurteilung einzelner Vorschriften wird auf die Einzelstellungnahme zum Siebten Teil verwiesen.

Die Bedenken der Landeselternschaft werden dadurch bestärkt, dass bereits zu den zurzeit geltenden, allerdings vom Ministerium, d.h. von Fachleuten, erarbeiteten Vorgaben eine Fülle von Kommentaren und Gerichtsurteilen existiert. Diese Vorgaben sollen jetzt aber nach Regelung des Entwurfs des Schulgesetzes von juristischen Laien festgelegt werden (§ 63 Abs. 6 SchulG).

Trotz der Überarbeitung des ersten Entwurfs des Schulgesetzes ist aus der Sicht der Landeselternschaft im Wesentlichen zu kritisieren:

- der Wegfall der Möglichkeit, dass auch ein stellvertretender Vorsitzender einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft zum Vorsitzenden der Schulpflegschaft gewählt werden kann (§ 72 Abs. 1 SchulG),
- das Fehlen des schulpolitischen Mandats für die Schulpflegschaft (§ 72) entsprechend der Regelung für die Schülervertretung (§ 74 Abs. 1 SchulG),
- dass die Chance vertan wird, Kompetenzen der Schulkonferenz sauber darzustellen (s. Einzelausführungen zu § 65 SchulG),
- die Verringerung der Anzahl der Mitglieder in der Schulkonferenz bei Schulen von mehr als 500 Schülern und an Schulen mit Sekundarstufe I und II (§ 66 Abs. 1 cc).
- dass die Schulmitwirkungsarbeit in der Praxis besonders für „Neulinge“ erschwert wird durch die Aufhebung der Trennung zwischen
 - inhaltlicher Ausgestaltung der Schulmitwirkung (bisher SchMG),
 - Verfahrensregelungen (bisher RGOzSchMG) und
 - Regelungen bzgl. der Wahlen in die und in den Mitwirkungsorganen (bisher WahlOzSchMG).

Das Gesetz sieht darüber hinaus eine weitere Neuregelung vor. Gemäß § 77 Abs. 4 SchulG kann das Ministerium einen Landeselternbeirat einrichten. In der Diskussion mit den Mitgliedern der Landeselternschaft sprachen sich diese ausdrücklich für den Erhalt der schulformbezogenen Elternverbände aus, da nur so die intensive und sachkundige Vertretung gymnasialer Interessen sichergestellt werden kann. Die Einrichtung eines schulformübergreifenden Landeselternbeirates wurde einstimmig abgelehnt.

Der Entwurf zum Schulgesetz enthält zudem etliche neue Regelungen, die über eine Rechtsbereinigung hinausgehen und von bildungspolitisch beachtlicher Bedeutung für die Zukunft sein dürften. Diese lehnen sich an den bildungspolitischen Orientierungsrahmen der SPD vom Juni 2003 und die Absichtserklärungen der Landesregierung im „Düsseldorfer Signal“ an.

Nach Auffassung des Vorstands der Landeselternschaft wird durch den vorliegenden Entwurf nicht das gegliederte Schulsystem gestärkt. Es entsteht bei ihr der Eindruck, dass durch einige neue Regelungen die Einführung "einer Schule für alle" bis Klasse 10 vorangetrieben werden soll. Dies sieht die Landeselternschaft z.B. in der Einführung schulformübergreifender Lernstandserhebungen sowie der Umsetzung eines mittleren Bildungsabschlusses am Ende der Klasse 10 für alle Schüler aller Schulformen. Nicht berücksichtigt wird dabei auch, dass durch die im neuen Schulgesetz verankerte 2-jährige gymnasiale Oberstufe ein Herunterziehen von Lerninhalten aus der bisherigen Jahrgangsstufe 11 unbedingt erforderlich wird.

Des Weiteren kann die Umstellung schulischer Arbeit auf Ergebnisorientierung nur dann befürwortet werden, wenn sie sich auf das Bildungsziel der jeweiligen Schulform bezieht. Dazu bedarf es schulformspezifischer Bildungsstandards und Lehrpläne. Alle Maßnahmen, die Bildungsziele vereinheitlichen und somit der Abschaffung des gegliederten Schulsystems dienen, werden von der gymnasialen Elternschaft abgelehnt.

Die Landeselternschaft bedauert, dass ihre bereits zum ersten Entwurf des Schulgesetzes diesbezüglich geäußerten Bedenken keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die Landeselternschaft fordert daher nochmals ausdrücklich, bei der Beschreibung des Gymnasiums eine deutliche Kennzeichnung des einheitlichen Bildungsgangs des Gymnasiums von Klasse 5 bis zum Abitur im Schulgesetz vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, da das Gymnasium in der Regel nunmehr acht Schuljahre umfassen soll.

Abschließend darf nach Ansicht der Landeselternschaft nicht unerwähnt bleiben, dass die Vorbereitungszeit für die Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10 in Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache im Schuljahr 2006/2007 (§ 12, Abs. 3 und § 132, Abs. 4) und für die Einführung landeseinheitlicher Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung, d.h. 1. und 2. Leistungsfach und Grundkursfach im Schuljahr 2006/2007 (§ 18, Abs. 5 und § 132, Abs. 6) zu kurz ist. Die Landeselternschaft bittet daher um Korrektur.

Im Einzelnen nimmt die Landeselternschaft zum Entwurf des Schulgesetzes wie folgt Stellung:

Erster Teil – Allgemeine Grundlagen

Zu § 1 **Recht auf Bildung und Erziehung**

Absatz 1

Die Landeselternschaft begrüßt vom Grundssatz her, dass der Entwurf des Schulgesetzes das Recht eines jungen Menschen auf Bildung und Erziehung festschreibt. Sie ist aber der Auffassung, dass dieses Recht nur auf der Grundlage des Wertekonsenses von Grundgesetz und Landesverfassung gewährt wird.

Darüber hinaus muss § 1 Abs.1 ergänzt werden um Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV: „Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“, um deutlich zu machen, dass der Wille der Eltern dem Recht des Kindes auf schulische Bildung und Erziehung – zum Schutze des Kindes – nicht nachgeordnet wird. Dieses haben die Väter des Grundgesetzes ausdrücklich nicht gewollt.

Zu § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Absatz 3

Entsprechend der Aussage des § 1 Abs. 1 Satz 2 hält die Landeselternschaft es für erforderlich, den ersten Satz des Abs. 2 „Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen“ um die Aussage „*in unterschiedlichen Bildungsgängen je nach Begabung und Leistungsfähigkeit des Schülers*“ zu ergänzen.

Die Landeselternschaft regt an, in Satz 2 „Person“ durch „Persönlichkeit“ zu ersetzen.

Absatz 4

Grundsätzlich ist die Landeselternschaft der Meinung, dass Lernziele den Richtlinien und Lehrplänen der jeweiligen Schulformen vorbehalten sein sollten, da nur hier eine dem Bildungsauftrag der jeweiligen Schulformen entsprechende Gewichtung vorgenommen werden kann. Sie lehnt eine Aufzählung der Lernziele in einem Schulgesetz, das die formalen Grundlagen für das Schulwesen legen soll, ab.

Zu § 3 Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Absatz 1 und 2

Die erweiterte Gestaltungsfreiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Schule, wie sie durch den Entwurf des Schulgesetzes angestrebt wird, darf nach Meinung der Landeselternschaft der Gymnasien nicht soweit gehen, dass das schulinterne Schulprogramm zentrales Steuerungsinstrument des Unterrichtes und der Schule wird.

Die Landeselternschaft verweist auf ihre Stellungnahme zum Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ von 2001, in der sie Prof. Dr. Avenarius zitiert: „Zum staatlichen Geltungsbereich gehören die organisatorische Gliederung der Schule und die strukturelle Auslegung des Ausbildungssystems, (...) das Setzen der Lernziele.(...) Selbstverantwortung der Schule darf nicht dazu führen, dass der Staat seine Pflicht, für ein leistungsfähiges und sozial gerechtes Schulwesen zu sorgen, nicht mehr erfüllen kann. (...) Der Staat bleibt im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verpflichtet, seine Verantwortung für das Schulwesen so einzusetzen, dass die Qualität von Unterricht und Erziehung an allen Schulen je nach Schulart möglichst gleich ist. Das bedeutet nicht, dass diese Schulen sämtlich nach demselben Schema operieren müssen.“

Die Landeselternschaft schließt sich dieser Argumentation an. Daher muss nach Auffassung der Landeselternschaft der Gymnasien der erste Satz des § 3 Abs. 2 lauten: „Die Schule legt auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrages *der jeweiligen Schulform und deren Richtlinien und Lehrplänen* die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.“

Zu § 4 Zusammenarbeit von Schulen

Absatz 1 und Absatz 4

Die Regelungen des § 4 stehen nach Auffassung der Landeselternschaft der Gymnasien im Widerspruch zur Intention des Gesetzentwurfes und zu § 3. Es macht aus Sicht der Landeselternschaft wenig Sinn, wenn Schulen im Zuge einer weitgehenden Selbstständigkeit aufgefordert werden, besondere Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit festzulegen, und gleichzeitig mit anderen Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen arbeiten sollen.

Die Landeselternschaft lehnt eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Schulen ab, wie sie in Abs. 1 durch die Soll-Bestimmung zum Ausdruck kommt. Sie lehnt die generell verpflichtende Zusammenarbeit des § 4 Abs. 1 insbesondere auch deshalb ab, weil der Gesetzentwurf der Schulkonferenz das Entscheidungsrecht entzieht. Die Landeselternschaft fordert im Gesetz zu verankern, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen wie bisher durch übereinstimmenden Beschluss der Schulkonferenzen begründet wird.

Sollte die Anordnungsbefugnis der Schulaufsicht gemäß Abs. 4 (Zusammenarbeit zur Sicherung des Unterrichtsangebots) auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten, ist klarzustellen, dass letzteren zur Sicherung ihres Propriums ein hinreichender Einfluss auf das kooperativ umgesetzte Unterrichtsprogramm als auch auf die Auswahl der beteiligten Lehrkräfte vorbehalten bleibt.

Absatz 3

Eine Zusammenarbeit von Schulen unterschiedlicher Schulformen einer Schulstufe, die sich nach Abs. 3 „insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge (...) und Bildungsabschlüsse erstreckt“ und „durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltung gefördert werden soll“ lehnt die Landeselternschaft ab, weil der Bildungsauftrag der jeweiligen Schulform auf diese Weise nicht mehr realisiert werden kann.

Zu § 5 Öffnung von Schule

Die Landeselternschaft sieht eine Öffnung von Schule zum Umfeld nur dann als sinnvoll an, wenn dieses Zusammenwirken dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schule in der entsprechenden Schulform dient.

Außerdem hält es die Landeselternschaft für erforderlich, dass der Gesetzentwurf beschreibt, wer mit „andere Partner“ gemeint ist.

Zweiter Teil – Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Zu § 12 Sekundarstufe I

Absatz 1

§ 12 Abs. 1 des Entwurfes reduziert, in Abwandlung des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO-SI, die Aussagen zu den besonderen Zielsetzungen der Schulformen auf Richtlinien und Lehrpläne. Die Landesverfassung, die die Stabilität der unterschiedlichen Bildungs- und Erziehungsaufträge in Art. 10 garantieren soll, bleibt an dieser Stelle im Gesetzentwurf unerwähnt. Die Landeselternschaft fordert daher eindeutige Aussagen und für § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes folgende Formulierung: *„Auf der Grundlage des in der Landesverfassung verankerten sowie im Rahmen der sich aus den Richtlinien und Lehrplänen ergebenden besonderen Zielsetzungen der Schulformen haben sie (die Schulformen) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Grundbildung zu vermitteln und“*. Die Landeselternschaft fordert außerdem, aus § 1 Abs. 1 AO-SI den Satz 3 zu übernehmen: *„Die Schulformen bieten Bildungsmöglichkeiten an, die die Befähigung und Neigung der einzelnen Schüler und Schülerinnen berücksichtigen.“*

Außerdem verweist die Landeselternschaft erneut darauf, dass die Schulformen der Sekundarstufe I keine „gemeinsame“ Grundbildung, wie im Entwurf formuliert, vermitteln, sondern eine „allgemeine“ Grundbildung, die nach den schulformspezifischen Richtlinien und Lehrplänen differiert.

Absatz 2

§ 12 Abs. 1 des Entwurfes verweist auf die besondere Zielsetzung der Schulformen. Die Landeselternschaft weist darauf hin, dass die Zielsetzung der Schulform Gymnasium in einem durchgängigen Bildungsgang am Ende der Sekundarstufe II auf das Abitur ausgerichtet ist. Das Gymnasium darf aufgrund seines Bildungszieles nicht auf einen Abschluss in der Sekundarstufe I ausgerichtet werden.

Denn das Ziel der Sekundarstufe I des Gymnasiums ist es, die Schüler zu befähigen, erfolgreich in der Sekundarstufe II des Gymnasiums mitzuarbeiten, um am Ende des durchgängigen Bildungsganges die Studierfähigkeit zu erreichen. Gleichwohl ist die Landeselternschaft der Auffassung, dass Schüler, die das Gymnasium am Ende der Klasse 10 verlassen, einen Abschluss erhalten sollten.

Absatz 3

Ein Verfahren teilzentraler Abschlussprüfungen, das sich aus den schulischen Bewertungen in der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung zusammensetzt, kann die Vergleichbarkeit der Schülerleistungen nach Auffassung der Landeselternschaft nur innerhalb einer Schulform gewährleisten - es sei denn, die unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe I mit ihren unterschiedlichen Bildungszielen und unterschiedlichen Anspruchsebenen sollen nicht länger Bestand haben. Da der Bildungsgang des Gymnasiums – wie zu § 12 Abs. 2 des Entwurfs ausgeführt - nicht am Ende der Klasse 10 abgeschlossen ist, lehnt die Landeselternschaft teilzentrale Abschlussprüfungen am Ende der Sekundarstufe I ab. Die Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung innerhalb der Schulform Gymnasium ist nach Meinung der Landeselternschaft mit einer Vergleichsarbeit zu erreichen, die auf den Richtlinien und Lehrplänen des Gymnasiums basiert.

Zu § 16 Gymnasium

Die Landeselternschaft der Gymnasien plädiert dafür, § 16 Abs. 1 entsprechend den Aussagen der geltenden Richtlinien für die Sekundarstufe I Gymnasium zu ergänzen: Das Gymnasium führt in einem durchgängigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife. „Die Jahrgangsstufe 5 bis 10 bereiten als Teil dieses Bildungsganges auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vor.“

Absatz 3

Entsprechend der in § 12 Abs. 1 genannten Zielsetzung der Schulformen, wendet sich die Landeselternschaft dagegen, dass in der Beschreibung der Schulform Gymnasium im Entwurf die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses an erster Stelle genannt wird. Hier wird die Ausnahme vor der Regel angeführt.

Nach Auffassung der Landeselternschaft muss § 16 Abs. 3 lauten: „Am Ende der Sekundarstufe I vergribt das Gymnasium mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.“ Erst danach sollte folgen: „Es vergibt außerdem am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)....“

Dritter Teil – Unterrichtsinhalte**Zu § 30 Lernmittel**

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass die Lernmittel an die Richtlinien und Lehrpläne anzupassen sind.

Zu § 33 Sexualerziehung

§ 32 Abs. 2 sollte nach Auffassung der Landeselternschaft gemäß den neuen Richtlinien für die Sexualerziehung von 1999, S. 9, wie folgt ergänzt werden: „Diese sind den Eltern gegenüber zu begründen und mit ihnen zu beraten.“

Vierter Teil - Schulpflicht**Zu § 39 Örtlich zuständige Schule**

Nach Ansicht der Landeselternschaft ist die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, die für ihren Wohnsitz zuständige Schule zu besuchen, weder mit der Verpflichtung der Schulen, Schulprogramme zu entwickeln, noch mit den Möglichkeiten schuleigener Ausprägungen im Rahmen des Projekts „Selbständige Schule“ vereinbar. Wenn Schulen ein eigenes, von anderen Schulen der gleichen Schulform unterschiedliches Schulprofil erarbeiten sollen, müssen Eltern auch zwischen ihnen frei wählen können.

Absatz 3

Die Landeselternschaft vermisst die Definition des „wichtigen Grundes“ und kritisiert diesen unbestimmten Rechtsbegriff an dieser Stelle. Sie fordert, Beispiele für „wichtige Gründe“ zumindest in den VVs zur Klarstellung anzuführen.

Fünfter Teil - Schulverhältnis**Zu § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

Die Landeselternschaft begrüßt den Appell, den der Abs. 4 enthält.

Zu § 44 Information und Beratung**Absatz 3 Satz 2**

Die Landeselternschaft vermisst die genaue Definition der „hierfür geeigneten Unterrichtsbereiche“. Ebenfalls nicht beschrieben sind die Qualifikationsvoraussetzungen der Eltern zur Mitarbeit in Unterrichtsbereichen. Es fehlt außerdem eine Regelung, ob Wahrnehmungen der Eltern in diesen Unterrichtsbereichen mit in die Notengebung einfließen. Falls Eltern durch diese Regelung zu Hilfslehrern gemacht werden sollen, lehnt die Landeselternschaft dies ab.

Im Übrigen ist insgesamt unverständlich, warum die Vorschrift an dieser Stelle des Gesetzes eingefügt wurde. Laut Überschrift werden hier „Information und Beratung“ geregelt.

Absatz 4

Die Landeselternschaft begrüßt die rechtliche Regelung, dass Sprechtag außerhalb des Unterrichts stattfinden sollen.

Zu § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen**Absatz 3**

Es fehlt eine Definition, was unter „Schülerzeitung“ fällt, wie sie bisher in § 37 Abs. 1 und 2 ASchO gegeben ist. Nach Absatz 3 des Entwurfs kann künftig jede Schrift, die von Schülerinnen und Schülern herausgegeben wird, als Schülerzeitung angesehen werden. Auch fehlt die in § 36 Abs. 1 ASchO festgelegte Verpflichtung der Schule, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, eine eigenverantwortliche Meinung zu entwickeln und diese – unter Achtung der Würde des anderen – zu äußern. Dieser Gedanke sollte nach Auffassung der Landeselternschaft in den Entwurf aufgenommen werden.

§ 37 ASchO legt sehr deutlich die Verantwortung der Schule im Hinblick auf den Schutz der Schüler vor rechtlichen Konsequenzen aus den Veröffentlichungen fest. Diese Verantwortung sollte - auch im Hinblick auf die verstärkte Nutzung des Internets für Schülerveröffentlichungen – unbedingt erhalten bleiben. Die Landeselternschaft ist außerdem der Auffassung, dass dem Schulleiter die Möglichkeit gegeben sein muss, bei Verstößen eingreifen zu können.

Die Landeselternschaft schlägt daher vor, die diesbezüglichen Formulierungen der §§ 36 und 37 ASchO wieder aufzunehmen.

Absatz 4

Die Landeselternschaft spricht sich dafür aus, klarzustellen, dass die Schülergruppen eine schulische Anbindung haben müssen, sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in der Zielsetzung ihrer Betätigungen.

Zu § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Es wird auf die Anmerkungen zu § 39 verwiesen.

Zu § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

§ 21 Abs. 3 ASchO gab den Lehrkräften eine Richtschnur für die Elemente der Leistungsbewertung. Diese vermittelte auch für die zu Beurteilenden und ihre Eltern einen erkennbaren Rahmen. Diese Transparenz ist nach dem Entwurf nicht mehr gegeben. Die Landeselternschaft fordert, dass eine entsprechende Regelung wieder aufgenommen wird.

Zu § 49 Zeugnisse

Die Landeselternschaft vermisst die Regelungen für die Kenntnisnahme der Zeugnisse durch die Erziehungsberechtigten und bittet - auch unter dem Gedanken der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus - um die Aufnahme einer dem § 26 Abs. 1 Satz 2 ASchO entsprechende Regelung.

Zu § 50 Versetzung

Absatz 1

In § 50 Abs. 1 des Entwurfs fehlt der Landeselternschaft eine dem § 27 Abs. 5 Satz 2 ASchO entsprechende Regelung, die besagt, dass die Gesamtentwicklung des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnoten im ersten Schulhalbjahr im Versetzungszeugnis zu berücksichtigen sind. Da auch die derzeit geltende Ausbildungsordnung für die Sek.I keine entsprechende Vorschrift enthält, schlägt die Landeselternschaft vor, den Gedanken des § 27 Abs. 5 Satz 2 ASchO in § 50 des Entwurfs entsprechend aufzunehmen.

Absatz 2

§ 27 Abs. 2 und 3 ASchO enthält nach Auffassung der Landeselternschaft wichtige Vorgaben für die Durchführung der Versetzungskonferenz. Die Landeselternschaft kritisiert ihr Fehlen an dieser Stelle des Entwurfs. Versetzungsentscheidungen sind formal Verwaltungsakte, die der richterlichen Überprüfbarkeit unterliegen. Formale Vorgaben für Versetzungskonferenzen müssen daher nach Auffassung der Landeselternschaft einheitlich geregelt sein. Sie fordert daher eine Anpassung durch die Übernahme der entsprechenden Regelungen des § 27 ASchO.

Absatz 5

Es sollte auch weiterhin möglich sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig die vorangegangene Klasse oder Jahrgangsstufe einmal wiederholt, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform nichts anders bestimmt. Die Landeselternschaft plädiert dafür, dass ergänzend in § 50 Abs. 5 des Entwurfes die Regelungen des § 28 ASchO aufgenommen werden.

Zu § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Auch die gültige Ausbildungsordnung für die Sekundarstufe I enthält entsprechende Regelungen für die unterschiedlichen Schulformen. Dies wird in § 52 des Entwurfs überhaupt nicht deutlich. Deshalb spricht sich die Landeselternschaft dafür aus, dass der Satz 2 des § 52 Abs. 1 ergänzt wird: Das Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, *die den Besonderheiten der jeweiligen Schulform durch spezielle Regelungen Rechnung tragen* und insbesondere Regelungen enthalten über ...

Zu § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**Absatz 1 Satz 2**

Zur Konkretisierung der „Pflichtverletzung“ sollte ein Verweis auf § 42 Abs. 3 und § 42 eingefügt werden.

Absatz 6 Satz 3

Die Landeselternschaft begrüßt die Festlegung, dass ein Vertreter der Schulpflegschaft Mitglied der Teilkonferenz ist. Damit ist klargestellt, dass auch der Elternvertreter an der Beratung und Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme mitwirkt.

Absatz 8

Die Landeselternschaft fordert Nacharbeitung im Hinblick auf die Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus. Die Verpflichtung der Schule, dass – wie bisher in § 15 Abs. 6 Satz 1 ASchO festgelegt – den Eltern die Ordnungsmaßnahme **unter Darlegung des Sachverhalts** schriftlich bekannt gegeben und begründet werden muss, muss auch künftig festgeschrieben sein.

Zu § 55 Wirtschaftliche Betätigung**Absatz 2**

Bislang legt § 18a SchMG fest, dass für die Verbände gemäß § 2 Abs. 4 SchMG in der Schule grundsätzlich gesammelt werden kann. Die Schulkonferenz kann danach nur entscheiden, **wie** zu sammeln ist, nicht aber, **ob** überhaupt gesammelt werden darf.

Die Formulierung des § 54 Abs. 2 des Entwurfs bedeutet für die Verbände einen Schritt zurück hinter die bisherige Regelung und wird von der Landeselternschaft abgelehnt. Sie fordert, klarzustellen, dass für die Verbände weiterhin grundsätzlich gesammelt werden darf und dass die Schulkonferenz – wie bisher – nur über den Sammelmodus entscheiden kann. Sie fordert zur Klarstellung auch eine entsprechende Regelung in § 65 des Entwurfs.

Zu § 56 Druckschriften, Plakate**Satz 3**

Zunächst regt die Landeselternschaft an, in Satz 3 folgende Formulierung zu wählen: „Das Recht der in § 77 Abs. 3 aufgeführten Verbände, ...“

Außerdem regt die Landeselternschaft zur Klarstellung an, die bisherige Regelung des § 48 Abs. 2 ASchO bezüglich der Veröffentlichungen der Verbände in § 56 des Entwurfs zu übernehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch weiterhin die Veröffentlichungen der Verbände grundsätzlich in den Schulen verteilt werden können.

Sechster Teil - Schulpersonal**Zu § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter****Absatz 7**

Die Formulierung dieses Absatzes stimmt nicht mit dem in § 65 Abs. 2 Nr. 14 des Entwurfs festgelegten Entscheidungsrecht der Schulkonferenz überein. Die Landeselternschaft regt deshalb folgende Änderung an: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den Entwurf des jährlichen Schulhaushaltsplans auf, über den die Schulkonferenz entscheidet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie oder er ist gegenüber der Schulkonferenz zur Rechenschaftslegung verpflichtet.“ Die Landeselternschaft bittet, § 65 Abs. 2 Nr. 14 des Entwurfs entsprechend zu formulieren, damit der Umfang der Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz eindeutig festgelegt ist und nicht zu Diskussionen führen kann.

Absatz 8 Satz 3, 4 und 5

Die Landeselternschaft sieht die Neuregelung in § 59 Abs. 8 des Entwurfs gegenüber der Regelung in § 13 Abs. 4 SchMG keineswegs als Verbesserung, sondern sogar als Verschlechterung an, da die bisherige Regelung klare Fristen setzt, die keinen Raum zur Deutung geben. Die Landeselternschaft regt die entsprechende Übernahme der bisherigen Regelung an, um einen reibungslosen Ablauf der Mitwirkungsarbeit zu gewährleisten.

Zu § 60 Schulleitungen**Absatz 3**

Die Landeselternschaft schlägt vor, diese Regelung in § 59 des Entwurfs – Schulleiterinnen und Schulleiter - aufzunehmen.

Siebenter Teil – Schulverfassung

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

Absatz 1

Die Landeselternschaft vermisst eine Definition des Ziels der Mitwirkung, wie sie bislang in § 1 Abs. 1 und 2 SchMG beschrieben ist. Vor allem vermisst sie auch die Beschreibung des Umfangs der Mitwirkung, der bisher in § 1 Abs. 2 SchMG festgelegt ist. Die Landeselternschaft fordert, diese grundsätzlichen Aussagen zur Mitwirkungsarbeit wieder aufzunehmen, um insbesondere in der schulischen Mitwirkung unerfahrenen Eltern die Arbeit zu erleichtern.

Absatz 2

Die Landeselternschaft begrüßt ausdrücklich die Festschreibung der staatlichen Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens.

Absatz 3

Auch die Festlegung, dass die schulischen Mitwirkungsgremien die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten haben, wird ebenso positiv beurteilt wie die Aussage, dass die Aufsicht des Landes über das Schulwesen unberührt bleibt.

Absatz 4 Satz 2

Die Landeselternschaft begrüßt, dass der Anspruch der Mitwirkungsgremien auf die für ihre Arbeit erforderliche Information festgeschrieben ist. Sie bittet aber dringend darum, in den VVs den Umfang der „erforderlichen“ Information mit Beispielen zu erläutern, um unnötige Diskussionen zu vermeiden, wie es z.B. in der Vergangenheit im Zusammenhang mit den Informationen über die Parallelarbeiten der Fall war.

Absatz 6

Nach Ansicht der Landeselternschaft sollte hier die Aussage der VV 18.8 zu § 18 SchMG mit aufgenommen werden, die den Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger regelt.

Absatz 8

Die vorliegende Formulierung ist in ihrer stark verkürzten Form ungenau. Daher wird angeregt, die Formulierung der VV 17.1 zu § 17 SchMG in § 61 des Entwurfs als gesonderten Absatz zu übernehmen.

Absatz 10

Die Landeselternschaft begrüßt die gesetzliche Festschreibung der Unterstützung der Mitwirkungsgremien durch die Schule, die bisher lediglich in der VV festgehalten war.

Zu § 63 Verfahren

Die Landeselternschaft regt an, die bisherige Trennung zwischen inhaltlicher Ausgestaltung der Mitwirkungsangelegenheiten und formalen Vorschriften grundsätzlich beizubehalten. Die bisherige klare Trennung der Vorschriften erleichtert nicht nur „Neulingen“ in der Schulmitwirkung deren Handhabung, sondern vereinfacht durch die klare Zuordnung generell das Auffinden einzelner Regelungen.

Absatz 1

Satz 1: Der unbestimmte Rechtsbegriff „bei Bedarf“, der auch im SchMG enthalten war, hat zu uneinheitlichen Auslegungen und Irritationen geführt. Er sollte bei der Neuregelung aus Gründen der Klarheit definiert werden.

Die Landeselternschaft empfiehlt darüber hinaus die Festschreibung einer Mindesttagungspflicht für Mitwirkungsgruppen von mindestens einmal pro Schulhalbjahr, da andernfalls von effektiver Mitwirkung überhaupt keine Rede sein kann.

Satz 2: Auch hier ist der unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ aus Gründen der Klarheit zu definieren, da er bereits in der Vergangenheit häufig zu Schwierigkeiten geführt hat.

Die Festschreibung, dass Einladung zu Sitzungen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen haben, wird von der Landeselternschaft begrüßt.

Absatz 3

Die Landeselternschaft hat schon mehrfach gerügt, dass der Kreis der Mitglieder und Teilnehmer in den einzelnen Gremien nicht klar umrissen ist. Dies führte bereits in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auffassungen und Auslegungen von Beteiligungsrechten und erschwerte damit die Mitwirkungsarbeit. Grundsätzlich regt die Landeselternschaft aufgrund der Nachfragen ihrer Mitglieder an, im Sinne der angestrebten Überschaubarkeit und Verständlichkeit die Chance zu nutzen, die gesetzlichen Aussagen zu verbessern. Aufgrund der Erfahrungen bei der Beratung ihrer Mitglieder hält die Landeselternschaft eine klare Beschreibung des unterschiedlichen Status und der unterschiedlichen Rechte der Personen in den einzelnen Mitwirkungsgruppen für notwendig. Sie schlägt vor zu unterscheiden zwischen:

- Mitgliedern mit Stimmrecht, die beraten, Anträge stellen und abstimmen können und das aktive und passive Wahlrecht haben;
- Mitgliedern ohne Stimmrecht, die beraten und Anträge stellen können und das passive Wahlrecht haben;
- Teilnehmern, die beraten und Anträge stellen können;
- Gästen, die beraten können.

Absatz 6

Die Landeselternschaft begrüßt, dass sich die Schulen ergänzende Regelungen zu Verfahrens- und Wahlvorschriften geben können. Ergänzt werden können aus Sicht der Landeselternschaft jedoch nur bereits bestehende Regelungen. Allgemein geltende Grundsätze müssten nach Auffassung der Landeselternschaft allerdings in diesem Gesetz festgelegt werden. Insoweit müsste der Entwurf nachgebessert

werden, insbesondere auch deshalb, weil sich nicht alle Schulen eigene Regelungen geben werden und insofern auf eindeutige gesetzliche Vorgaben angewiesen sind.

Zu § 64 Wahlen

Die Landeselternschaft vermisst auch hier, dass für Schulen, die keine eigenen Regelungen erarbeiten, die Mindestanforderungen nicht klar und eindeutig getroffen werden.

Dies betrifft u.a. die Festlegung der Wählbarkeitsvoraussetzungen, auf die Abs. 3 und Abs. 4 a) des Entwurfs abstellen. § 17 SchMG regelt bislang zumindest die Gründe, die einem passiven Wahlrecht entgegenstehen. Eine entsprechende Regelung fehlt in dem Entwurf. Daher ist auch unklar, ob in Zukunft ein Elternteil in mehreren Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften einer Schule zum Vorsitzenden gewählt werden kann. Die Landeselternschaft empfiehlt dringend zur leichteren Handhabung die Nachbesserung durch entsprechende Regelungen.

Da sich nicht alle Schulen ergänzende Regelungen zu den Wahlvorschriften geben werden, vermisst die Landeselternschaft eine dem § 11 Abs. 1 WahlOzSchMG entsprechende Regelung, die verbindlich festlegt, bis wann Wahlen in den Mitwirkungsgremien stattgefunden haben müssen.

Absatz 1 Satz 2

Zur Vereinfachung des Verfahrens regt die Landeselternschaft an, dass eine geheime Wahl ohne Abstimmung und Feststellung von Mehrheitsverhältnissen durchgeführt werden muss, wenn ein Mitglied des Gremiums dies wünscht.

Satz 2 2. Halbsatz ist nach Auffassung der Landeselternschaft missverständlich formuliert: Für welche Ämter können Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden? Die für die Elternvertreter in den Gremien, z.B. in Schulkonferenz und Fachkonferenzen? Die für die Vertreter und Stellvertreter in Schulkonferenz oder Fachkonferenzen? Die Regelung wird insgesamt als zu unklar empfunden. Angeregt wird daher, die Vorschrift kleinschrittiger und deutlicher abzufassen, da sich sonst Schwierigkeiten in der Praxis ergeben.

Absatz 3 Satz 4

Die Landeselternschaft merkt an, dass nach der jetzigen Aussage des Satzes 4 die Regelung der Mandatsdauer nicht die Elternvertreter in Fachkonferenzen berücksichtigt. Sie regt an, die eindeutigere Fassung der VV 17.2 zu § 17 SchMG hier zu übernehmen.

Zu § 65 Aufgaben der Schulkonferenz

Die Landeselternschaft hatte die Hoffnung, dass durch den Entwurf die Unsauberkeiten in § 5 Abs. 2 SchMG bzgl. Beratungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Schulkonferenz bereinigt würden. Aber auch der Entwurf des Schulgesetzes vermischt wieder Angelegenheiten mit Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz und Angelegenheiten, in denen ihr de facto das Beratungsrecht mit einer Meinungsbildungsmöglichkeit zusteht, da die Entscheidungsbefugnis anderen Entscheidungsträgern zugeschrieben ist. Die Landeselternschaft fordert dringend, eine saubere Trennung Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V.

von Entscheidungs- und Beratungskompetenz der Schulkonferenz vorzunehmen, damit bei den Mitgliedern der Schulkonferenz nicht falsche Erwartungen geweckt werden. Die Vermischung von Beratungs- und Entscheidungskompetenzen könnte, wie die jetzige Regelung zeigt, wieder zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen.

Absatz 1

Die Landeselternschaft kritisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „grundsätzliche Angelegenheiten der Schule“ und regt eine entsprechende Übernahme der Aussagen des § 5 Abs.1 SchMG an. Dieser Hinweis beruht auch wieder auf der Überlegung, dass juristischen Laien eindeutige Definitionen an die Hand gegeben werden sollten. Zumindest in einer VV müsste diese Klarstellung erfolgen.

Absatz 2

Nr. 2

Hier liegt einer der Fälle vor, die die Landeselternschaft in der Einführung zu § 65 angesprochen hat. Welches Entscheidungsrecht räumt § 65 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs der Schulkonferenz ein? Nach § 4 Abs. 4 des Entwurfs kann die Schule durch die Schulaufsicht ohne Beteiligung der Schulkonferenz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Die Landeselternschaft fordert, dass hier die Entscheidung in die Kompetenz der Schulkonferenz gelegt wird und regt deshalb an, in § 4 Abs. 4 des Entwurfs die Formulierung von § 3 Abs. 1 KVO zu übernehmen.

Die Zusammenarbeit in Form gemeinsamen Unterrichts mit Schulen anderer Schulformen lehnt die Landeselternschaft ab (s. Ausführungen zu § 4 des Entwurfs).

Nr. 5

Man hätte hier die Chance nutzen sollen, den Begriff der „Schulveranstaltung“ zu definieren. Die Klassifizierung von z.B. Schulfesten als Schulveranstaltung ist unbedingt notwendig, da sich der Versicherungsschutz nach der Schülerunfallversicherung nur auf Schulveranstaltungen erstreckt.

Hier ist die Formulierung so ungenau, dass sich der Landeselternschaft zahlreiche Fragen stellen:

Was sind zusätzliche „Unterrichtsveranstaltungen“? Diese können sich nicht nur auf die Fälle des § 4 Abs. 3 des Entwurfs beschränken. Aus Sicht der Landeselternschaft wird durch den Hinweis auf § 4 Abs. 3 der Rahmen zu stark eingeschränkt. Sollte dies allerdings gewollt sein, widerspricht die Landeselternschaft dem ausdrücklich. Das gleiche gilt für die „außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote“. Die Landeselternschaft rät aus Gründen der Praktikabilität, diese Ziffer deutlicher und vor allem für die Mitwirkungsberechtigten verständlicher zu formulieren.

Nr. 10

Die Landeselternschaft fragt an, ob die Hausaufgabenerlasse für die Klassen 1-10 (RdErl. v. 2.3.1974) und für die Jahrgangsstufen 11-13 (RdErl. v. 21.8.1974) noch ihre Gültigkeit behalten werden. Sie würde dies befürworten, damit die Schulkonferenz eine Grundlage für ihre Beratungen und Entscheidungen hat.

Nr. 12

Die Landeselternschaft begrüßt den Hinweis auf § 44 des Entwurfs, da so unnötige Spannungen in der Schulkonferenz vermieden werden.

Nr. 14

Die Landeselternschaft begrüßt die Zuständigkeit der Schulkonferenz.

Nr. 15

Auch hier sieht die Landeselternschaft bei der derzeitigen Formulierung des Entwurfs keine Entscheidungskompetenz für die Schulkonferenz. § 99 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sieht lediglich eine Zustimmung der Schulkonferenz zu der Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin vor.

Die Landeselternschaft fordert, § 99 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs wie folgt zu ändern: „Den Vertragsabschluss tätigt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Entscheidung der Schulkonferenz mit Zustimmung des Schulträgers.“

Die Landeselternschaft begründet ihre Forderung damit, dass beim Abschluss von Sponsoringverträgen Erziehungsrechte der Eltern und Wertevorstellungen von Eltern, Schülern und Lehrern tangiert werden können. Eine Entscheidung über den Abschluss sollte daher nur von der Schulkonferenz getroffen werden – dem Gremium, in dem diese Gruppen vertreten sind.

Nr. 16

Durch den Verweis auf § 59 Abs. 7 des Entwurfs sieht die Landeselternschaft auch hier keine Entscheidungskompetenz für die Schulkonferenz, denn nach der jetzigen Formulierung des § 59 des Entwurfs liegt die Entscheidung beim Schulleiter. Die Landeselternschaft wünscht hier eine Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz sowie eine Pflicht zur Rechenschaftslegung des Schulleiters. Sie schlägt daher eine Änderung des § 59 Abs. 7 des Entwurfs vor (s. Ausführungen zu § 59 Abs. 7 des Entwurfs) sowie eine entsprechende Klarstellung in § 65 Abs. 2 Nr. 16 des Entwurfs.

Nr. 21

Auch hier stellt sich die Frage nach dem Entscheidungsrecht der Schulkonferenz. Nach § 76 des Entwurfs wirkt die Schule mit dem Schulträger zusammen in den in § 76 des Entwurfs aufgeführten Fällen, ein alleiniges Entscheidungsrecht der Schulkonferenz besteht danach nicht.

Nach Meinung der Landeselternschaft sollten in den Entscheidungskatalog der Schulkonferenz zusätzlich aufgenommen werden:

- **die Entscheidung der Schulkonferenz, wie für Elternverbände gesammelt wird.** Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 55 Abs. 2;
- **die Entscheidung über den Zeitrahmen (Häufigkeit) von Lehrerfortbildung, soweit dadurch Unterrichtsausfall verursacht wird.**

Zu § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

Absatz 1

Die Reduzierung der Mitgliederzahl der Schulkonferenz bei Schulen mit über 500 Schülern wird von der Landeselternschaft abgelehnt, da sie zu Lasten der Interessenvertretung von Schülern und Eltern gehen. Begründet wird diese Ablehnung mit der Verringerung der Möglichkeit, die Meinungsvielfalt von Eltern und Schülern durch Vertreter möglichst vieler Jahrgangsstufen in die Schulkonferenz einzubringen.

Die Ministerin will den Schulen mehr Freiheit bzgl. ihrer eigenen Planung geben. Mehr eigene Planungsräume beinhalten aber auch mehr Verantwortung. Mehr Verantwortung zu schultern erfordert aber auch, mehr unmittelbar Beteiligte in die Verantwortung zu nehmen. Daher kann die Landeselternschaft der geplanten Reduzierung der Mitglieder der Schulkonferenz nicht folgen. Größere Freiheiten der einzelnen Schule durch die Aufhebung gesetzlicher Vorgaben erfordern eine größere demokratische Meinungsbildung im einzelnen System. Diese demokratische Meinungsbildung wird durch die in § 66 Abs. 1 cc SchulG vorgesehene Reduzierung der Mitglieder der Schulkonferenz eingeschränkt. Die Landeselternschaft der Gymnasien lehnt daher diese Reduzierung ab. Die geplante Regelung fördert nicht die Effizienz eines Gremiums, sondern minimiert die Demokratie in Schulen.

Zu § 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

Absatz 1

Die Landeselternschaft sieht in der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 7 SchMG die Interessenvertretung der Gruppen der Schulkonferenz stärker gewahrt und bittet um deren Übernahme.

Absatz 2

Nach der Bestimmung des Entwurfs kann die Schulkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden – sie muss aber nicht. Probleme bzgl. der „Kann – Regelung“ können sich aus der Neuregelung des Kompetenzbereichs des Lehrerrates durch § 69 Abs. 2 des Entwurfs ergeben. Im Entwurf ist die Aufgabe des Lehrerrates, „auf Wunsch in Angelegenheiten der Schüler“ zu vermitteln (bisher § 8 Abs. 3 Satz 1 SchMG) nicht mehr aufgeführt. Bildet die Schulkonferenz also keinen Vertrauensausschuss, haben die Schüler nach der beabsichtigten Neuregelung keinen Vermittlungspartner.

Die Landeselternschaft sieht hier einen Nachbearbeitungsbedarf, um diese Lücke im Hinblick auf die Fürsorge für die Schüler zu schließen.

Absatz 5

Die vorgenommenen Kürzungen gehen aus Sicht der Landeselternschaft zu Lasten der Klarheit. Die Landeselternschaft schlägt folgende Formulierung vor:

„Entscheidungen gem. den Absätzen 1 bis 4 sind den Mitgliedern der Schulkonferenz unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

Diese kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.“

Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 letzter Halbsatz des Entwurfs sind bei Übernahme des Vorschlags zu streichen.

Zu § 68 Lehrerkonferenz

Absatz 3 Nr. 3

Wie bereits zu § 65 Abs. 2 des Entwurfs dargelegt, sollte die Festlegung der Häufigkeit der Fortbildungstage während der Unterrichtszeit in die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz gelegt werden.

Zu § 69 Lehrerrat

s. Ausführungen zu § 67 Abs. 2 des Entwurfs

Zu § 72 Schulpflegschaft

Absatz 1

Die Landeselternschaft vermisst die bisher geltenden Aussagen zur Wählbarkeit der Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 SchMG). Nach ihrer Erfahrung steigt die Bereitschaft zum Engagement in Mitwirkungsgremien, wenn die Belastung auf mehrere verteilt werden kann. Daher plädiert sie dafür, die beiden Regelungen wieder aufzunehmen.

Aus demselben Grund wird die Möglichkeit, bis zu drei Stellvertreter zu wählen, begrüßt.

Absatz 2

Die Landeselternschaft plädiert dafür, der Schulpflegschaft aus Gründen der Gleichwertigkeit ein schulpolitisches Mandat entsprechend den Rechten der Schülervertretung (§ 74 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs) zuzusprechen. Fragen z.B. zur Schulstruktur müssen nach Auffassung der Landeselternschaft Beratungsgegenstand von Schulpflegschaften sein können. Außerdem sollten nach Meinung der Landeselternschaft ähnliche Mitwirkungsgremien gleiche Rechte haben.

Die Landeselternschaft vermisst das Recht der Schulpflegschaft, zu den Sitzungen Gäste einladen zu können. Sie plädiert für eine Aufnahme der bisherigen Regelung der VV 18.4 zu § 18 SchMG.

Satz 3

Die Landeselternschaft kritisiert den Begriff „Vertretung“. Sie drängt auf die Klarstellung, dass zwei Elternvertreter und zwei Stellvertreter für die Fachkonferenz zu wählen sind und regt daher die Übernahme der Formulierung aus § 10 Abs. 3 Satz 3 SchMG an.

Absatz 4

Die Landeselternschaft begrüßt die Möglichkeit des örtlichen und überörtlichen Zusammenschlusses von Schulpflegschaften. Um eine Interessenanbindung dieser Zusammenschlüsse an die der Schulpflegschaften zu gewährleisten, regt sie an, die Basisanbindung (Mitglied einer Schulpflegschaft) für die Mitglieder der Zusammenschlüsse festzulegen.

Zu § 73 Klassenpflegschaft**Absatz 2**

Die vorgenommene redaktionelle Verkürzung hinsichtlich der Beschreibung des Beratungsrechts der Klassenpflegschaften empfindet die Landeselternschaft erschwerend für die tatsächliche Mitwirkungsarbeit. In der Begründung zu § 73 des Entwurfs sind die Beratungsfelder zwar beispielhaft aufgezählt, in das Gesetz sind sie jedoch nicht übernommen worden. Die Beschreibung der Beratungsrechte ist nach Auffassung der Landeselternschaft für die vom Entwurf angestrebte Transparenz und Übersichtlichkeit erforderlich. Besonders für neue Eltern in der Schulmitwirkung ist die beispielhafte Aufführung hilfreich. Die Landeselternschaft regt daher die Wiederaufnahme des Katalogs des § 11 Abs. 6 SchMG zumindest in den VVs an.

Absatz 2 Satz 4

§ 11 Abs. 9 Satz 2 SchMG schreibt ein Quorum von 20% der Eltern der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft für die Teilnahmeverpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern an den Pflegschaftssitzungen vor. Die Landeselternschaft regt an, diese Anforderung wieder aufzunehmen, um eine Teilnahmeverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer nur bei erheblichem Interesse der Pflegschaften festzuschreiben.

Die Landeselternschaft drängt darauf, das Recht der Pflegschaft, auch unter sich beraten zu können (§ 11 Abs. 8 Satz 2 SchMG) wieder aufzunehmen.

Zu § 77 Mitwirkung beim Ministerium**Absatz 4**

Die Mitglieder der Landeselternschaft sprechen sich grundsätzlich gegen eine Vertretung durch einen Landeselternbeirat aus und bestehen auf der Beibehaltung einer schulformspezifischen Vertretung. Im Übrigen kritisieren sie an der Formulierung des Entwurfs, dass Einzelheiten zu Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Landeselternbeirates überhaupt nicht geregelt sind.

Achter Teil - Schulträger

Zu § 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Absatz 1

Die Landeselternschaft hat sich schon immer gegen die Regelung gewandt, dass „durch schulorganisatorische Maßnahmen (Anm. der Landeselternschaft: d.h., durch Schülerzuweisungen), angemessene Klassen- und Schulgrößen gewährleistet werden sollen“ und dass das Individualinteresse der Eltern sich diesem unterzuordnen hat.

Nach Auffassung der Landeselternschaft steht diese Regelung in krassem Gegensatz zu der Verpflichtung der Schulen, Schulprogramme auszugestalten und individuelle Schulprofile im Rahmen von „Selbständiger Schule“ auszubilden. Wenn Schulen innerhalb einer Schulform Profile erarbeiten sollen, müssen Eltern auch zwischen ihnen wählen können.

Zu § 83 Organisatorischer Verbund von Schulen

Die Landeselternschaft lehnt diese Regelung für die Gymnasien grundsätzlich ab. Die Sek.I des Gymnasiums bereitet auf die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gezielt vor. Sie kann daher nicht mit der Sek.I einer anderen Schulform zusammengelegt werden.

Die Landeselternschaft rügt aber grundsätzlich, dass diese Vorschrift trotz ihrer erheblichen Bedeutung für die einzelnen Schulen keine Beteiligung der betroffenen Schulen an der Entscheidung vorsieht. Auch ist keine Regelung für die Zusammensetzung der gemeinsamen Schulkonferenz und Schulpflegschaft getroffen worden, durch die eine gleichberechtigte Beteiligung der zusammengelegten Schulen gewährleistet würde. Die Landeselternschaft fordert zumindest entsprechende Ergänzungen.

Zu § 84 Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

Absatz 1 Satz 3

Die Landeselternschaft kritisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „besondere Gründe“. Sie lehnt eine Zuweisung unter Hinweis auf Schulprogramme und Schulprofile ab (s. Ausführungen zu §§ 39 und 81 des Entwurfs). Was nutzt ein ausgewiesenes Schulprofil, das mit den Bildungs- und Erziehungswünschen der Eltern übereinstimmt, wenn Eltern diese Schule für ihr Kind nicht wählen dürfen!

Neunter Teil – Schulaufsicht

Zu § 88 Schulaufsichtsbehörden

Absatz 2

Die Landeselternschaft rügt, dass hier die Fachaufsicht nicht festgelegt ist. Der Entwurf lässt offen, wo künftig die fachliche Schulaufsicht für die Gymnasien angesiedelt ist. Die Landeselternschaft fordert aus Qualitätsgründen, die Regelung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 SchVG einzufügen, damit die schulformbezogene Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wie bisher bei der oberen Schulaufsicht bleibt.

Zehnter Teil – Schulfinanzierung

Zu § 96 Lernmittelfreiheit

Absatz 2 Satz 2

Die Landeselternschaft vermisst die erforderliche Klarstellung, dass der Ausgleich für Überschreitungen von Durchschnittsbeträgen personenbezogen sein muss. Nach Auffassung des Verbandes kann die Vorschrift nur so interpretiert werden, dass Eltern am Ende der Sek.I nicht mehr als den für diesen Zeitraum gesetzlich festgelegten Eigenanteil gezahlt haben.

Dieses Ergebnis muss durch eine vorausschauende Planung der Schulkonferenz gewährleistet werden. Ohne die geforderte Klarstellung kann es durchaus passieren, dass Eltern wie bisher jährlich zu der Klasse gehören, bei der eine Überschreitung des Durchschnittsbetrages vorliegt. Der geforderte Ausgleich innerhalb der Schule pro Schuljahr schützt davor nicht.

Zu § 99 Zuwendungen, Werbung

Absatz 2 Satz 2

Die Landeselternschaft rügt - wie schon bei den Anmerkungen zu § 64 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs ausgeführt - die hier festgelegte Entscheidungskompetenz des Schulleiters oder der Schulleiterin.

Durch Werbeverträge können die Erziehungsrechte der Eltern und/oder die Wertvorstellungen von Eltern, Lehrern oder Schülern tangiert werden. Entscheidungsmöglichkeiten haben diese jedoch nur in der Schulkonferenz. Daher sollte die Entscheidung über Werbung in der Schule aus Sicht der Landeselternschaft von der Schulkonferenz mit Zustimmung des Schulträgers getroffen und hier die Regelung des Entwurfs dementsprechend geändert werden (s. die Ausführungen zu § 64 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs).

Elfter Teil - Schulen in freier Trägerschaft

Zu § 100 Begriff, Grundsätze

Absatz 2

Die amtliche Begründung zu § 100 Abs. 2 verweist „insbesondere“ auf §1 Abs. 3 ASchO in der gegenwärtig gültigen Fassung und erweckt damit den irreführenden Eindruck, als ob die Verweisklausel des § 100 Abs. 2 Satz 1 SchulG im Wesentlichen das bereits geltende Recht in das einheitliche neue SchulG übernehme. Die Entwurfsfassung lässt jedoch die Auslegung zu, dass der Gesetzgeber von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des staatlichen Schulrechts ausgeht, wenn das Gleichwertigkeitsgebot dies erfordert; im übrigen soll – unabhängig vom Gleichwertigkeitsgebot – staatliches Schulrecht dort gelten, wo die Anwendbarkeit auf freie Schulen ausdrücklich bestimmt ist (§ 100 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Dieser normative Ansatz ist nicht verfassungskonform.

Das Verfassungsschulrecht (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, 4 Abs. 4 NW.LV) erstreckt den Gleichwertigkeitsvorbehalt nur auf Lehrziele, Einrichtungen und Vorbildung der Lehrer. Hiernach hat es die staatliche Schulaufsicht lediglich in der Hand, in bezug auf trägerschaftliche Regelungen über Lehrziele, Einrichtungen und Vorbildung der Lehrer geltend zu machen, dass dieses hinter den entsprechenden Bestimmungen für öffentliche Schulen „zurückstehen“. Sie kann die Genehmigung der Ersatzschule widerrufen, wenn der freie Träger der Beanstandung nicht abhilft. Eine allgemeine und unmittelbare Anwendbarkeit des staatlichen Schulrechts auf freie Schulen nach Maßgabe des Gleichwertigkeitsgebots widerspricht der Privatschulfreiheit.

Da die verfassungsrechtliche Stellung der freien Schulen in § 100 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs zutreffend zum Ausdruck kommt, schlägt die Landeselternschaft der Gymnasien vor, § 100 Abs. 2 Satz 1 ersatzlos zu streichen.

Zwölfter Teil – Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

Die Schulen sind rechtlich gesehen weder einem Unternehmen noch einer allgemeinen Behörde wie dem Einwohnermeldeamt gleichzustellen. In ihnen werden aber sehr persönliche Daten gesammelt, die einen besonders verantwortungsvollen Umgang verlangen. Die Landeselternschaft sieht daher hier eine besondere Schutzwürdigkeit, die nach Auffassung des Verbandes auch von dem Gedankengut des Bundesdatenschutzgesetzes getragen wird. Aus diesen Überlegungen resultieren die Ausführungen zu den folgenden Regelungen des Entwurfs:

Absatz 1 Satz 2

Die Formulierung „...Daten in der Schule dürfen Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“ ist nach Auffassung der Landeselternschaft zu unscharf, wozu im Wesentlichen die Formulierung „in der Schule“ beiträgt. Die Landeselternschaft schlägt daher folgende Formulierung vor: „Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur Personen der Schu-

le zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“ Weiterhin sollte explizit formuliert werden: „Eine Weitergabe an Privatpersonen, die nicht Eltern der Schule sind, und Unternehmen ist ausdrücklich untersagt.“

Absatz 3 letzter Satz

Die Weitergabe von personifizierten Testergebnissen vor dem Hintergrund kommender landesweiter Prüfungen sieht die Landeselternschaft als problematisch an.

Absatz 5 Satz 3

Die Landeselternschaft drängt auf eine Festschreibung, die die Weitergabe von Schülerdaten und Elterndaten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches für **nicht zulässig** erklärt.

Die gleiche Forderung erhebt sie für die Übermittlung von Daten der Eltern an Personen oder Stellen des öffentlichen Bereiches und auch an Stellen des nicht-öffentlichen Bereiches.

Zu § 122 Ergänzende Regelungen

Absatz 4 Nr. 5

Die Landeselternschaft fordert den Zusatz:

„Die Verarbeitung von Daten muss auf geschützten Rechnersystemen geschehen. Der Zugang zu diesen Computern muss durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen die Benutzung durch Unbefugte gesichert sein. Alle von einer Schule an Dritte übermittelten Daten müssen auf eine Weise übermittelt werden, die einen Missbrauch durch Unbefugte ausschließt. Für die elektronische Übermittlung sind sichere Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

Dieser letzte Zusatz ist der Landeselternschaft sehr wichtig. Es ist viel zu leicht möglich, unbefugt und unbemerkt an Daten zu gelangen.

Zu § 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

Absatz 1

Die Landeselternschaft regt an, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Aussagen des § 123 diese Vorschrift in den Ersten Teil - Allgemeine Grundlagen - zu übernehmen, statt ihn im Zwölften Teil - Übergangs- und Schlussvorschriften - aufzuführen.

Düsseldorf, den 06.07.2004